

Auszug aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Bußgeldstelle des Kreises Schleswig-Flensburg

Verarbeitungs-tätigkeit	Verfahrensbe-auftrage /-r	Stellvertreter	Zweck	Rechtsgrundlage	Eingesetzte Software	Personenbezogene Daten		Datenkategorien		Innerhalb der Behörde	Datenweitergabe			Rollen- und Rechtekonzept/ Berechtigungskonzept vorhanden und wird	Löschfristen
						Betroffene gem. der DSGVO Art. 4 Ziff. 1 personenbezogene Daten	4 personenbezogene Daten	Kategorien personenbezogene Daten	Besondere Kategorien personenbezogener Daten		Externe	innerhalb EU/EWG	außerhalb EU/EWG		
Bearbeitung (Verfolgung und Ahndung) von Ordnungswidrigkeitenverf Jahren in der Zuständigkeit des Kreises Schleswig-Flensburg			Die Verwaltungsbehörde darf im Bußgeldverfahren personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für Zwecke des Bußgeldverfahrens erforderlich ist. Personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren dürfen auch verwendet werden, soweit es für Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen erforderlich ist	Die Daten werden gemäß § 53 Abs. 1 OWiG bzw. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 160 StPO bzw. § 49c OWiG i.V.m. §§ 483, 484, 485 StPO erhoben.	OWi21 (seit 01.12.2006)	Verursacher von Ordnungswidrigkeiten, Rechtsanwälte, gesetzliche Vertreter, Zustellungsbevollmächtigte, Gerichtsvollzieher, Unfallbeteiligte, Zeugen	vorhanden (siehe Kategorien personenbezogene Daten)	• Vornamen, Familiennamen und Geburtsnamen • akademischer Grad • Ordensname, Künstlernamen • Tag und Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat • Geschlecht • derzeitige Staatsangehörigkeiten • Anschrift • Telefon, Fax, E-Mail • Angaben zur Fahrerlaubnis • Tatdaten mit Tattag, Tatzeit, Tatort, Tatvorwurf, Bemerkungen, Beweismittel, Zeugen • Bei Hinweisgeber/-innen, Anzeigenden und Zeug/-innen: Vornamen und Familiennamen sowie Anschrift • Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugart, Fabrikat, Fahrzeugfarbe, Verkehrsbeteiligung • Aktenzeichen Vorverfahren	keine	Sachebiet Rechnungswesen	Staatsanwaltschaften, Gerichte, Rechtsanwälte, Polizeidienststellen, Einwohnermeldeämter, Kraftfahrtbundesamt, Vollstreckungsbehörden	nein	nein	ja	Personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für 2 Jahre gespeichert (§ 49c Abs. 5 OWiG, § 489 StPO). Spätestens nach Ablauf dieser Fristen /Kriterien werden personenbezogenen Daten gelöscht, außer die Verarbeitung unterliegt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken (Art. 89 DSGVO und § 6 LDSG-SH). Grundsätzlich sind Daten, die zu Zwecken des Bußgeldverfahrens gespeichert wurden, bei Erledigung des